

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Alpbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat mit Beschluß vom 26.11.1991 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1979 und des § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes in der Textverordnung LGBl. Nr. 43/1935 folgende Wasserleitungsgebührenordnung – mit Wirksamkeit ab 1.1.1992 – erlassen, letztmalig durch Gemeinderatsbeschluß am 26.11.1991 geändert:

§ I - Einteilung der Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ II - Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsgebührenordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlußarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ III - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluß- und Erweiterungsgebühr

1.) Die Anschlußgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Die Gebühr beträgt je m³ umbauten Raum S 30,80.
- b) Für gewerblich genutzte Werkstätten und ähnliches, mit einem untergeordnetem Wasserverbrauch, wird die Wasseranschlußgebühr um die Hälfte reduziert.
- c) Von der Anschlußgebühr ausgenommen sind Ställe und Scheunen ohne Wasseranschluß.

- 2.) Bei unverbauten Grundstücken ist eine Anschlußgebühr in der Höhe von S 3.000,00 zu entrichten. Bei späterer Bebauung dieses Grundstückes ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 lit. a) und b) zu bemessenden Anschlußgebühr abzuziehen.
- 3.) Die Anschlußgebühr wird bei Baubeginn bzw. Errichtung des Wasseranschlusses mittels Bescheid vorgeschrieben und ist zu den festgesetzten Zahlungsterminen fällig.
- 4.) Die Anschlußgebühr für den teilweisen Bezug von Gemeindewasser, z.B. für einen bestimmten Teil eines Hauses bzw. für eine bestimmte Zeit (Notzeit) umfaßt mindestens 1/3 des umbauten Raumes vom Gebäude. Die Anschlußgebühr ist für den Bezug bis zu einem Jahr (durchgehend) vorgesehen. Bei einem Bezug darüberhinaus ist ein Vollanschluß zu errichten.

§ IV - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1.) Bemessungsgrundlage ist bei Objekten mit Wasserzähler der tatsächlich gemessene Wasserverbrauch. Die Mindestabnahme beträgt pro Jahr 55 m³ und Haushalt (mit Wasserzähler).
Für Objekte ohne Wasserzähler ist die Berechnungsgrundlage die Zahl der Wasserentnahmestellen.
2. Der Wasserzins wird pro m³ Wasser bzw. pro Wasserentnahmestelle bei Objekten ohne Wasserzähler, alljährlich im Rahmen des Haushaltsplanes nach dem Erfordernis festgesetzt.
3. Der Wasserzins pro m³ verbrauchten Wassers für den Bezug während der Notzeiten (gemäß § 3 Abs. 4 dieser Wasserleitungsgebührenordnung) hat den dreifachen des jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegten Wasserzinses zu betragen.
4. Für Wirtschaftswasser (Viehtränke, Gartenbewässerung und Hof- und Straßenreinigung), das nicht in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen kann, wird bei Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers eine 50 %ige Ermäßigung zum jeweils geltenden Tarif gewährt.

Die Wassergebühr beträgt:

- S 6,00 pro m³ mit Wasserzähler
- S 3,00 pro m³ mit Wasserzähler für Wirtschaftswasser
- S 165,00 pro Wasserauslauf

§ V - Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr

für einen Zähler mit 3 m ³	S 115,00
für einen Zähler mit 7 m ³ und mehr	S 230,00

§ VI

In den §§ 3 bis 5 genannten Gebührensätzen ist die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ VII - Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in den § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ VIII - Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ IX - Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung bzw. Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 5.000,00 bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Ägidius Bletzacher

e.h.

F.d.R.d.A.: